

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.08.2016	2
Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts in „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.08.2016	21
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.08.2016	26

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG KUNSTVERMITTLUNG UND
KULTURMANAGEMENT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 05.08.2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Anforderungen des Studiums
- § 12 Berufsfeldpraktikum
- § 13 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14 Zulassung zu Abschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussprüfungen
- § 16 Teamprojekt
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Studienberatung
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres/seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 3

Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss "Master of Arts" an der der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 CP, das obligatorische, mindestens einmonatige Berufsfeldpraktikum 5 CP für je 4 Wochen Praktikumsdauer.

§ 5

Kreditpunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn

- alle erforderlichen Modulabschlussprüfungen bestanden sind,
- alle erforderlichen Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme vorliegen,
- alle erforderlichen Nachweise der aktiven Teilnahme vorliegen,
- der Nachweis des Besuchs von ggf. vorgesehenen Praktika vorliegt,
- insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind.

Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 Kreditpunkten pro Monat, die Masterarbeit mit 20 Kreditpunkten gewertet.

(3) Die Kreditpunkte werden nach bestandener Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 6 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt. Die Meldetermine werden im Studierendenportal und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung, einer oder einem zweiten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretungen und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die oder der erste Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden von der Philosophischen Fakultät entsendet. Die oder der zweite Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entsendet. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fakultätsparitätisch besetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Fakultätsräte wählen jeweils einen Studierendenvertreter und eine Stellvertretung.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben einer oder einem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nur beratend mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Alle Prüfungen können ausschließlich von Prüfungsberechtigten abgenommen werden; diese werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüfe-

rinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

(4) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss besitzen.

(6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Masterprüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (Gleichwertigkeit). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden

die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Bescheid über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn durch die Universität wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast trägt die Universität.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind bei Modulabschluss- und Modulteilprüfungen anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen und/oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11

Anforderungen des Studiums

- (1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen belegen.
- (2) In allen Veranstaltungen dürfen Nachweise der aktiven Teilnahme durch eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt werden. Nachweise der aktiven Teilnahme werden nicht benotet. Sie dienen dem Nachweis des Bemühens der bzw. des Studierenden um die aktive Aneignung der in der Veranstaltung vermittelten Inhalte und Kompetenzen.¹
- (3) In den Modulbeschreibungen kann eine verpflichtende und aktive Teilnahme der Studierenden an einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum, einer praktischen Übung oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung festgelegt werden. In einer Lehrveranstaltung, für die grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, kann die Anwesenheit zur Gänze oder für bestimmte Veranstaltungsteile gefordert werden, wenn dies erforderlich ist; in diesen Fällen stellt der Studiendekan eine ausnahmsweise Erforderlichkeit der Anwesenheitspflicht fest. Dies bedarf eines schriftlichen Antrags mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Präsenzzeit durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.
- (4) Wird eine verpflichtende und aktive Teilnahme verlangt, müssen die Studierenden eine solche Lehrveranstaltung zu mindestens zwei Dritteln der tatsächlichen Präsenzzeit besuchen.
- (5) Nachweise der aktiven Teilnahme oder der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme können als Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfung geregelt werden.
- (6) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

¹ Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme:

1. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters jeweils geltende Regelung ist dem digitalen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
2. Die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sie sich u.a. nach der Form der Lehrveranstaltung sowie den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Als Nachweis der aktiven Teilnahme kommen insbesondere die nachfolgend aufgeführten oder vergleichbare Leistungen in Betracht:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

§ 12

Berufsfeldpraktikum

- (1) Es ist ein Berufsfeldpraktikum von mindestens einem Monat in einem für die Kunstvermittlung oder das Kulturmanagement relevanten Arbeitsfeld zu absolvieren. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für das Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 CP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch Beauftragte des Studiengangs. Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht geschlossen. Ein unbenoteter Praktikumsnachweis wird von der aufnehmenden Institution erstellt.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

§ 13

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und 6 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen.
- (2) Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen:
 - 1 Modulabschlussprüfung im Grundlagenpflichtmodul (alternativ „Grundlagen der BWL“ oder „Grundlagen der Kunstgeschichte“ je nach BA-Abschluss) (Modul 1)
 - 2 Modulabschlussprüfungen in den Pflichtmodulen „Kunst- und Kulturmanagement“ (Modul 2) und „Grundlagen der Kunstvermittlung“ (Modul 3)
 - 1 Modulabschlussprüfung Praxispflichtmodul (mind. vierwöchiges Praktikum, Teamprojekt und Exkursion mind. 4 Tage) (Modul 4)
 - 2 Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen in der BWL (entspricht einem Wahlpflichtmodul der BWL mit je ca. 3-4 Kursen) (Modul 5) und in der Kunstgeschichte (6 Übungen) (Modul 6)

§ 14

Zulassung zu Abschlussprüfungen

- (1) Zu den Abschlussprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Zulassungsanträge zu Modulabschlussprüfungen und zur Masterarbeit sind bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, ggf. online, zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sind die Nachweise der aktiven Teilnahme oder der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme des jeweiligen Moduls, soweit dies gemäß §11 Absatz 5 gefordert wird.

(5) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Entsprechendes gilt für die Nachweise der aktiven Teilnahme sowie die Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 15

Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat. Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung soll in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl bzw. Multiple-Choice-Aufgaben). Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-) Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzer

zers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note holt die Prüferin oder der Prüfer die Meinung der Beisitzerin oder des Beisitzers ein. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (z. B. Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern usw. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Arbeitsaufwand einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 4 bis 6 erfüllt.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine bzw. einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer nach den Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

§ 16

Teamprojekt

(1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.

(3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 SWS über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.

- (5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörtern (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (7) Das Teamprojekt ist innerhalb des Moduls 4 zu entwickeln und zu präsentieren.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung – ggf. online – zu stellen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Bei länger andauernder Krankheit kann das Thema auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch nach Ablauf dieser Frist zurückgenommen werden, soweit § 10 Abs. 3 zutrifft.
- (6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Sprachen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgren-

zung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll zwischen 50 und 100 Seiten betragen.

(11) Die Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form und zusätzlich digital in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 19 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Endnote ergibt sich nach § 19 Abs. 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulabschlussprüfungen). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Die Abschlussnoten der Module 2 und 3 werden zweifach gewichtet. Alle übrigen Modulabschlussprüfungen werden einfach gewichtet.

(5) Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

(6) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventen im Master:		
Notenintervall:	Anteil in %	Aufsummierter Anteil in %:
1,0-1,2		
1,2-1,6		
1,7-1,9		
2,0-2,2		
2,3-2,6		
2,7-2,9		
3,0-3,2		
3,3-3,6		
3,7-4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben..

§ 20

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit bestanden und 120 Kreditpunkte erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden dokumentiert. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 18 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 17 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 Kreditpunkte erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind die Nachweise gemäß § 5, Abs. 2 der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorzulegen.
- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Abschlussprüfungen, Nachweise der aktiven Teilnahme sowie Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät sowie der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. (§66 Abs. 4 HG)

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 19 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2016 sowie des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.07.2016.

Düsseldorf, den 05.08.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement

Studienverlaufsplan

- A) **Grundlagenpflichtmodul** (8 SWS, 16 ECTS) (alternativ a. oder b., je nach Bachelorabschluss)
- a. **Grundlagen der BWL**
 - Einführung in die BWL (4ECTS)
 - Buchhaltung und Bilanzierung (4ECTS)
 - Personal und Organisation (4ECTS)
 - Marketing und Strategie (4ECTS)
 - b. **Grundlagen der Kunstgeschichte**
 - Methoden- und Formenlehre der spätantiken und / oder mittleren Kunstgeschichte (6 ECTS)
 - Methoden- und Formenlehre der neueren und / oder neuesten Kunstgeschichte (6 ECTS)
 - Kunst im Rheinland (4 ECTS)
- B) Pflichtmodul „**Kunst- und Kulturmanagement**“ (8 SWS, 16 ECTS; 4 der nachfolgenden Kurse sind zu belegen)
- a. Einführung in das Kulturmanagement (Pflicht)
 - b. Betriebswirtschaftliches Praxisseminar im Kulturmanagement (Pflicht)
 - c. Kunst- und Kulturmarketing (Wahl)
 - d. Kulturpolitik (Wahl)
 - e. Rechtliche Grundlagen des Kunst- und Kulturmanagements (Wahl)
 - f. ...
 - g. ...
- C) Pflichtmodul „**Grundlagen der Kunstvermittlung**“ (2 Vorlesungen + 2 Masterseminare, 10 SWS; 18 ECTS)
- a. Kunsttheorie der Moderne und Gegenwart
 - b. Theorie und Geschichte des Museums
 - c. Theorie und Geschichte des Kunsthandels
 - d. Theorien, Geschichte und Methoden der Kunstvermittlung
- D) Pflichtmodul Praxisseminar „**Kunstvermittlung und Kulturmanagement**“ (22 ECTS)
- Kooperatives Modul von Kunstgeschichte und BWL, in dem die Studierenden bei Kulturinstitutionen praxisbezogen forschen und lernen, z.B.
- a. Praktikum im Museum/Ausstellungshaus, Oper/Schauspielhaus oder im Kunsthandel (Galerie/Auktionswesen) inkl. Selbstbericht, Seminararbeit o.Ä. (5 CP)
 - b. Teamprojekt inkl. Projektbericht (13 ECTS)
 - c. Exkursion (mind. 4 Tage; 4 ECTS)

E) Wahlpflichtmodul in der BWL (4 SWS, 16 ECTS)

Das Angebot im Wahlbereich umfasst alle betriebswirtschaftlichen Wahlmodule (MW), die zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden; aus diesen sind zwei Kurse zu wählen, z.B.

- a. Marketing
- b. Entrepreneurial Management
- c. Personalmanagement
- d. Advanced Theories in Accounting and Control
- e. Advanced Entrepreneurial Finance
- f. Entrepreneurial Finance: Research and Practice
- g. Organizational Behaviour
- h.

F) Wahlpflichtbereich Kunstgeschichte (2 SWS, 12 ECTS)

6 Übungen / Kurse aus einem Angebot an Wahlkursen, z.B.

- a. Kunstvermittlung und Museumspädagogik (Vertiefung)
- b. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Museum und Kunsthandel
- c. Medien der Kunstvermittlung (analog und digital)
- d. Gesellschaftliche Relevanz und kuratorische Praxis in der Kunst- und Kulturvermittlung
- e. Ausstellungskonzeption und -gestaltung
- f. Entwicklung von Sammlungskonzepten (öffentlich, privat, Corporate collections)
- g. Sammlungsgeschichte und Provenienzforschung
- h. Nachlassverwaltung
- i. Grundlagen der Konservierung und Restaurierung
- j.

G) Masterarbeit: 20 ECTS (alternativ in BWL oder in Kunstgeschichte)

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG
FÜR DEN STUDIENGANG MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS
IN „KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT“
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 05.08.2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen zu dem Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Fristen und Weg der Antragstellung
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der Eignung
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnis und Täuschung
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem zweijährigen Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich, mindestens mit der Note gut (2,3) abgeschlossen worden ist.

(2) Ein wirtschaftswissenschaftlicher BA-Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn hinreichende Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre [i.d.R. mindestens 60 ECTS-Punkte], vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik [i.d.R. mindestens 20 ECTS-Punkte] sowie Grundkenntnisse der Statistischen Methodenlehre [i.d.R. mindestens 10 ECTS-Punkte] erworben wurden.

(3) Ein BA-Abschluss ist für Kunstwissenschaftler fachlich einschlägig, wenn Kenntnisse im Bereich der Kunstgeschichte erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens dem entsprechenden BA-Ergänzungsfachstudiengang der HHU entsprechen. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a. Mindestens zwei Abschlussprüfungen nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS), vergleichbar den Basismodulen in der Methoden- und Formenlehre des Studiengangs Kunstgeschichte an der HHU.
- b. Mindestens zwei Abschlussprüfungen nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der mittleren, der

neueren oder neuesten Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS), vergleichbar den Basis- und Aufbaumodulen des Studiengangs Kunstgeschichte an der HHU.

- c. c. Der Gesamtumfang des Kunstgeschichtsstudiums muss mindestens 54 ECTS betragen. Der Umfang der nachzuholenden Studieninhalte beträgt max.18 ECTS.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung wird vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fakultäten, weitere zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten bestellt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird durch die Philosophische Fakultät, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gestellt. In begründeten Fällen können auch sonstige sachkundige Angehörige der Universität bestellt werden. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können der bzw. dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3

Fristen und Weg der Antragstellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in jedem Sommersemester statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt und auf der Homepage der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich zu stellen. Die Antragswege sind auf der Homepage der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht.

§ 4

Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 geforderten Kenntnisse unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 c bereits vollständig vorliegen.
- (3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 1.Bewerbungsunterlagen sind grundsätzlich in elektronischer Form einzureichen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn Zugangsvoraussetzungen noch fehlen, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 (1) festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.
- (5) Die Einschreibung nach Absatz 3 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen nicht vollständig gemäß § 1 oder nicht rechtzeitig gemäß § 3 einreicht.

§ 5

Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für den Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss "Master of Arts" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Arts" bzw. „Bachelor of Science“ in einem nach § 1 einschlägigen Studienfach oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss erworben haben. Die darin mindestens erforderliche Abschlussnote ist in § 1 (1) festgelegt. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.
- (2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Studiengang „Bachelor of Arts" bzw. „Bachelor of Science" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Auswahlkommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen im Bereich der Kunstgeschichte nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt,

den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen eines geeigneten Bachelorstudiengangs nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen bestimmten Umfang von maximal 18 ECTS nicht überschreiten. Der Nachweis der Aufgabenerfüllung muss bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

(2) Konnte die Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Eignung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 oder später ein Studium im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufnehmen wollen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.07.2016 sowie des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.07.2016.

Düsseldorf, den 05.08.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE AN
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 04.08.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW, S. 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 15 Anforderungen des Studiums
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung

- § 20 Freiwillige Zusatzmodule
§ 21 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Abschlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang

- Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre
- Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
- Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Masterstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann und zu verantwortlichem ökonomischem Handeln befähigt ist.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung zu erbringen. Die Masterprüfung stellt sowohl einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Betriebswirtschaftslehre als auch die Eingangsvoraussetzung für weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten (Promotionsstudium) dar.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in Betriebswirtschaftslehre.

§ 3

Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu versagen.

§ 4

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Vollzeitstudium vier Semester (zwei Studienjahre).
- (2) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 52 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 24 LP und auf den Wahlpflichtbereich 64 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 8 LP und für die Masterarbeit 24 LP vorgesehen.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung

erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten.

§ 6

Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Kurse) unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrunde liegenden Lehrinhalten stehen. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin/dem Prüfer gemäß § 9 festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Der Umfang mündlicher Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 15-25 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als fünf Minuten übersteigen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers gemäß § 12 fest.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es

sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7

Projektarbeit

- (1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikation zu erbringende Projektarbeit (z.B. in Form einer Hausarbeit oder eines Referates) muss im Zusammenhang mit einem Wahlpflichtmodul erbracht werden.
- (2) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die Anmeldung zu der Projektarbeit sowie die Abgabe der Projektarbeit erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.
- (3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Sofern die Themenstellerin oder der Themensteller die Form der Bereitstellung nicht vorgibt, erfolgt die Einreichung in Form einer CD oder DVD.
- (4) Die abgeschlossene Projektarbeit wird schriftlich durch die Themenstellerin oder den Themensteller mithilfe eines Leistungsnachweises dokumentiert. Der Leistungsnachweis muss bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und

deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Masterprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne

Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 9

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte befugt. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes

angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht..

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 LP im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Masterarbeit im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Masterstudiengang wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

§ 11

Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | d.h. eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- | | |
|-----------------|---|
| 4 = ausreichend | d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit. Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Masterprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigelegt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der letzten Prüfungsleistung vorangehenden 4 Semester.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen -vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 - zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauf folgenden Semesters angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Master- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(3) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie gem. § 18 Absatz 7 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 18 Absatz 9 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen, anderenfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er

nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Studium und Masterprüfung

II.

Studium und Masterprüfung

§ 15

Anforderungen des Studiums

(1) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, auf die sich 8 bis 12 Module verteilen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4, 6 oder 8 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in Pflichtmodulen 1,5 Leistungspunkte

(LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Es sind drei Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 LP (darunter betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 40 LP) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

Pflichtmodule:

MB00	Betriebswirtschaftliche Theorie	12 LP
MV01 oder MV02	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	6 LP
MS00	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	6 LP

Wahlpflichtmodule:

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinations-beschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht. Bei Änderung von Wahlpflichtmodulen regelt näheres die Auslaufordnung zu Wahlpflichtmodulen.

Schlüsselqualifikation

MQ06	Projektarbeit mit Kolloquium	8 LP
------	------------------------------	------

(3) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung; bei Wahlpflichtmodulen, zu denen der Zugang begrenzt ist, bereits bei der erstmaligen Belegung des Wahlpflichtfaches. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gem. § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(4) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandstudiums einer Studentin / eines Studenten ein anderes Modul als die in der Masterordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin / des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin / des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.“

§ 16

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Der Studenumfang sowie Anzahl, Art, empfohlene Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an (Ausnahmen hierzu in § 13 Absatz 1). Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 720 Stunden (24 LP). Bei einer empirischen oder mathematischen Arbeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit auf bis zu 22 Wochen festlegen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss einem der in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Masterarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit erhält.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form (CD oder DVD) in einem gängigen Dateiformat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit soll von den Prüferinnen/den Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet werden und ist gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu bewerten.

(7) Wird die Masterarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Absatz 7 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Die Bewertung der Masterarbeit soll der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt werden.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
2. Die Masterarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.

3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer die Masterarbeit inklusive Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn vor Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens 20 v.H. der gemäß Studienverlaufsplan bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgesehenen Leistungspunkte erworben wurden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Leistungspunkte werden keine Nachkommastellen berücksichtigt; eine Wiederholungsprüfung im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 zu Beginn des dritten Fachsemesters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20

Freiwillige Zusatzmodule

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Eine Kandidatin/ein Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gem. § 15 Absatz 3 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das Zusatzmodul oder die Zusatzmodule im Masterzeugnis und im "Transcript of Records" mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei einem Zusatzmodul die Modulabschlussnote "nicht ausreichend", kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die

letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen.

(3) Der Masterurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem sämtliche Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

(4) Absolviert eine Kandidatin / ein Kandidat i.d.R. erfolgreich Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) im Umfang von mindestens 32 LP aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Masterarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Schwerpunktbildung ausgewiesen werden. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin / der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen.

III.

Abschlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Masterzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Masterstudium ab dem 01.10.2016 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.07.2016.

Düsseldorf, den 04.08.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

IV. Anhang

Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW05	Marketing
Modul MW06	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Modul MW16	Personalmanagement
Modul MW17	Entrepreneurial Management

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW18	Organizational Behavior
Modul MW19	Personalwirtschaftliches Praxisseminar
Modul MW40	Advanced Theories in Accounting and Control
Modul MW41	Accounting and Control: Research and Practice
Modul MW42	Advanced Entrepreneurial Finance
Modul MW43	Entrepreneurial Finance: Research and Practice
Modul MW44	Bankbilanzierung
Modul MW45	Praxisseminar Unternehmensbewertung
Modul MW46	Finanzintermediation
Modul MW47	Bank Management and Financial Services
Modul MW48	Fallstudienwettbewerb „MBA-ICC Montréal“
Modul MW49	Microfoundations of Strategy and Firm Performance

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW08	Internationale Finanzmärkte
Modul MW14	Monetäre Ökonomik
Modul MW28	International Trade
Modul MW31	Advanced Economic Theory

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW60	Netzwerk- und Informationsgüterökonomik
Modul MW61	Regulierungsökonomik
Modul MW62	Advanced Labour Economics
Modul MW63	Ökonomie der Sozialpolitik
Modul MW64	Advanced Econometrics I
Modul MW65	Advanced Econometrics II
Modul MW66	Advanced Topics in Empirical Economics
Modul MW67	Commodity Markets
Modul MW68	Spieltheorie
Modul MW69	Industrieökonomik
Modul MW70	Competition Policy: Advanced Topics
Modul MW71	Competition Economics: Advanced Topics
Modul MW72	Competition Policy and Theory
Modul MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik
Modul MW74	Wirtschaftspolitische Beratung und Politikevaluation
Modul MW75	Wirtschaftspolitische Beratung: Theorie und Praxis
Modul MW76	Experimentelle Ökonomie
Modul MW77	Verhaltensökonomie

Sonstige Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW11	Wirtschaftspsychologie
Modul MW12	Kunst- und Kulturmanagement
Modul MW13	Steuerrecht

Sonstige Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW80	Intermediate Econometrics
------------	---------------------------

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	MW06 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre MW13 Steuerrecht MW40 Advanced Theories in Accounting and Control MW41 Accounting and Control: Research and Practice MW44 Bankbilanzierung MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
„Finance“	MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik MW31 Advanced Economic Theory MW42 Advanced Entrepreneurial Finance MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice MW44 Bankbilanzierung MW46 Finanzintermediation MW47 Bank Management and Financial Services
„Human Resources Management“	MW11 Wirtschaftspsychologie MW16 Personalmanagement MW18 Organizational Behavior MW19 Personalwirtschaftliches Praxisseminar

„Unternehmensführung“	MW05 Marketing MW16 Personalmanagement MW17 Entrepreneurial Management MW18 Organizational Behavior MW19 Personalwirtschaftliches Praxisseminar MW40 Advanced Theories in Accounting and Control MW41 Accounting and Control: Research and Practice MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
„Entrepreneurship“	MW17 Entrepreneurial Management MW42 Advanced Entrepreneurial Finance MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Finanzmärkte“	MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik MW46 Finanzintermediation MW47 Bank Management and Financial Services

„Wettbewerb und Regulierung“	MW60	Netzwerk- und Informationsgüterökonomik
	MW61	Regulierungsökonomik
	MW68	Spieltheorie
	MW69	Industrieökonomik
	MW70	Competition Policy: Advanced Topics
	MW71	Competition Economics: Advanced Topics
	MW72	Competition Policy and Theory
	MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik
	MW74	Wirtschaftspolitische Beratung und Politikevaluation
	MW75	Wirtschaftspolitische Beratung: Theorie und Praxis

Sonstige Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts	
„Econometrics“	MW64	Advanced Econometrics 1
	MW65	Advanced Econometrics 2
	MW66	Advanced Topics in Empirical Economics
	MW67	Commodity Markets
	MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik
	MW80	Intermediate Econometrics
	Für den Ausweis des Schwerpunktes sind in jedem Fall die Module MW64, MW65 und MW66 zu belegen.	

Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester	1			2			3			4		
	SWS	LP	WL	SWS	LP	WL	SWS	LP	WL	SWS	LP	WL
Pflicht BWL												
MB00	4	6	180	4	6	180						
Pflicht VWL												
MV01 oder MV02							4	6	180			
Statistik												
MS00	4	6	180									
Wahlpflichtmodule (Umfang 64 LP, davon mindestens 40 BWL)												
MW ...	8	16	480	12	24	720	8	16	600	4	8	240
Schlüsselqualifikation												
MQ06							4	8	120			
Masterarbeit										0	24	720
Summe	16	28	840	16	30	900	16	30	900	4	32	960